

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 06/2023: Veranstaltungstechnik Michl, Henning Michl, Wieraer Str. 6, 35279 Neustadt

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse, Angebote und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen Veranstaltungstechnik Michl und seinen Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von Veranstaltungstechnik Michl in Anspruch nehmen (nachfolgend Mieter genannt). Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn wir ihm nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Mieter stimmt der Speicherung relevanter Daten durch den Vermieter zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungen

1. Die Angebote von Veranstaltungstechnik Michl sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch Veranstaltungstechnik Michl bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

Ein Vertrag kommt ebenfalls durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Überlassung des Mietgegenstandes durch den Vermieter bzw. Beginn der Serviceleistungen zustande.

Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels E-mail sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach Auftragsbestätigung. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Erwünscht ist die Konversation per E-Mail: info@michl-vt.de

2. Wir verpflichten uns, uns erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen. Die uns vorliegende/n Bühnenanweisung/en werden nach bestem Wissen und unseren technischen Möglichkeiten befolgt. Gegeben falls behalten wir uns den Einsatz von auf die Veranstaltung angepasster technischer Anlagen vor. Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages. Uns übergebene Unterlagen werden nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber nach Bedarf zurückgegeben.

Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen-, und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten. Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.

Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung über die dem Vermieter zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Mieter durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichender Belastbarkeit haftet der Mieter.

Der Mieter stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes.

3. Grundsätzlich wird bei allen Vertragsverhältnissen und Rechtsgeschäften das Equipment von Veranstaltungstechnik Michl an den Mieter bzw. Auftraggeber vermietet, dies gilt insbesondere auch bei gleichzeitiger Buchung von Service- und Dienstleistungen, z. B. für den Auf- und Abbau der Technik, durch Veranstaltungstechnik Michl. Somit untersteht das Equipment allen Bedingungen eines Mietverhältnisses.

Eine sachkundige Aufsichtsperson zur Überwachung der Veranstaltung und allen Arbeiten, die mit der Veranstaltung einhergehen, ist seitens des Mieters zu stellen oder explizit über Veranstaltungstechnik Michl zu buchen.

4. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Abholung oder Anlieferung und endet mit dem Tage der Rückgabe der gemieteten Geräte. Ein Tagesmietpreis bezieht sich auf eine Mietdauer von 24 Stunden. Ein angebrochener Tag wird als voller Tag berechnet.

5. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die vertraglich genannten Geräte im Ausnahmefall durch funktionsgleiche, andere Geräte zu ersetzen um den Vertrag erfüllen zu können.

6. Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietsache funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der Mietzeit zu überlassen. Eine Anlieferung erfolgt gegen Berechnung der Kosten. Veranstaltungstechnik Michl ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Zugang zum Veranstaltungsort muss frei zugänglich sein. Treppen müssen mit befahrbaren Rampen von mindestens 1 Meter Breite versehen werden, falls anderweitig kein ebener Zugang zum Veranstaltungsort möglich ist.

Soweit uns Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme unserer Arbeiten rechtzeitig zu informieren. Uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht.

2. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme der gemieteten Geräte von deren Vollständigkeit und richtiger Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Geräte.

Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsachen berechtigt Veranstaltungstechnik Michl zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

3. Die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen sind vom Mieter unbedingt zu beachten (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung etc.)

Der Mieter hat zur Überwachung der Veranstaltung eine Sachkundige Aufsichtsperson für Veranstaltungs- und Versammlungsstätten zu stellen.

4. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlagen Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Mieter einzustehen. Wird die Mietsache unbrauchbar, ohne dass der Mieter den Mangel zu vertreten hat, so ist der Mieter verpflichtet, Veranstaltungstechnik Michl den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter sichert Veranstaltungstechnik Michl zu, die Geräte in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den üblichen Marktpreis zu erstatten.

Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht erlaubt. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Verkauf sowie die Verpfändung sind untersagt. Von der Pfändung, durch Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Mieter.

5. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so ist Veranstaltungstechnik Michl hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, Veranstaltungstechnik Michl den nachweisbar durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 4 Gewährleistungsansprüche des Mieters

Die Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache bei Übernahme gem. § 4, Ziffer 2, überprüft hat und der Mangel der Mietsache unverzüglich nach der Feststellung mitgeteilt wurde. Liegt ein Mangel vor, so ist Veranstaltungstechnik Michl nach eigener Wahl zum Austausch oder zur Reparatur berechtigt. Ist Veranstaltungstechnik Michl zum Austausch oder zur Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche des Mieters im Übrigen sind ausgeschlossen.

§ 5 Untervermietung/Weitergabe

Eine Untervermietung oder Weitergabe der Geräte von Veranstaltungstechnik Michl ist dem Mieter nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet! Erfolgt eine Untervermietung oder eine unzulässige Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung unserer Seite, ist Veranstaltungstechnik Michl berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Mietvertrag zu kündigen.

§ 6 Veranstaltungen

Wir haften nicht für Vermögens-, Gesundheits-, Hörschäden und / oder entgangenen Gewinn. Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Für den Fall, dass wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert sind, ist unser Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers sind – soweit rechtlich möglich – für diesen Fall ausgeschlossen.

Wird zwischen den Parteien für eine Veranstaltung vereinbart, dass Veranstaltungstechnik Michl die Funktion der Mietsachen überwacht, hat Veranstaltungstechnik Michl die hierfür erforderlichen Rechte. Insbesondere

1. kann Veranstaltungstechnik Michl die Anlage abschalten oder auch ggf. abbauen, wenn für die körperliche Unversehrtheit der anwesenden Personen eine Gefahr besteht oder wenn bei Open Air Veranstaltungen durch das Wetter die Anlage gefährdet wird.
2. Veranstaltungstechnik Michl kann die Anlage abschalten, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden. Wird gem. den vorstehenden oder ähnlichen Voraussetzungen die Anlage abgeschaltet oder abgebaut, ist der Mieter nicht berechtigt, deshalb Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art, gegen Veranstaltungstechnik Michl herzuleiten.
3. können unsere Beschallungsanlagen Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Der Veranstalter hat die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren.

§ 7 Schadensersatz

1. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Schadensersatzansprüche des Mieters, so für Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt für jegliche Art von Folgeschäden; ausgenommen vom Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von Veranstaltungstechnik Michl beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung von Veranstaltungstechnik Michl ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten oder Nachunternehmer von Veranstaltungstechnik Michl.
2. Bei der Vermietung von technisch aufwendigen Geräten von Veranstaltungstechnik Michl wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen, wenn kein Fachpersonal seitens des Mieters mit der Bedienung der Geräte beauftragt ist. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und -höhe.
3. Das vermietete Material ist grundsätzlich nur bestimmungsgemäß einzusetzen.

§ 8 Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, dass allgemein mit der jeweiligen Mietsache bzw. der Veranstaltung verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist Veranstaltungstechnik Michl auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Preise / Zahlungen

Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert vereinbart. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Mieters kann Veranstaltungstechnik Michl ohne besonderen Nachweis, Zinsen in Höhe von 4% in Rechnung stellen. Sonstige Ansprüche von Veranstaltungstechnik Michl bleiben unberührt.

Der Mieter kann nur dann Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dies unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist.

Preise von Veranstaltungstechnik Michl verstehen sich in EURO. Preisänderungen, Druckfehler und Irrtum vorbehalten.

Unsere Vergütung richtet sich nach der beiliegenden Leistungsaufstellung. Wir verpflichten uns unserer Rechnung eine Leistungsaufstellung beizufügen. Widerspricht der Auftraggeber dem Inhalt der Leistungsaufstellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dessen Zugang, trifft ihn die Beweislast, dass unsere (Teil)leistungen nicht erbracht worden sind. Wir behalten uns vor, nach Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu erteilen, ebenfalls unter Beifügung eines Nachweises der erbrachten Teilleistungen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsabgleichung Eigentum von Veranstaltungstechnik Michl.

§ 11 Rechte Dritter

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahme und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Veranstaltungstechnik Michl und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Marburg.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.